

# Außervertragliche Psychotherapie

Dr. Gisela Wolf

Psychotherapeutische Praxisgemeinschaft

Neue Kantstr. 3, 14057 Berlin

[www.psychotherapie-neue-kant.de](http://www.psychotherapie-neue-kant.de)

# Gesetzliche Grundlage der Psychotherapie im Kostenerstattungsverfahren: SGB V §13 (3)

*„Konnte die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Versicherten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese von der Krankenkasse in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war.“*

***Bundesministerium für Gesundheit in der Antwort vom 15. 01. 2021 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Gabelmann, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Versorgung mit ambulanter Psychotherapie in Deutschland“, BT-Drs. 19/25234***

*„Das in § 13 SGB V vorgesehene Kostenerstattungsverfahren stellt grundsätzlich kein Instrument dar, um etwaigen Versorgungsmängeln zu begegnen. Hinzuweisen ist Vielmehr auf den Auftrag der KV zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung und die ihr hierfür zur Verfügung stehenden Instrumente (vgl. § 105 SGB V).“*

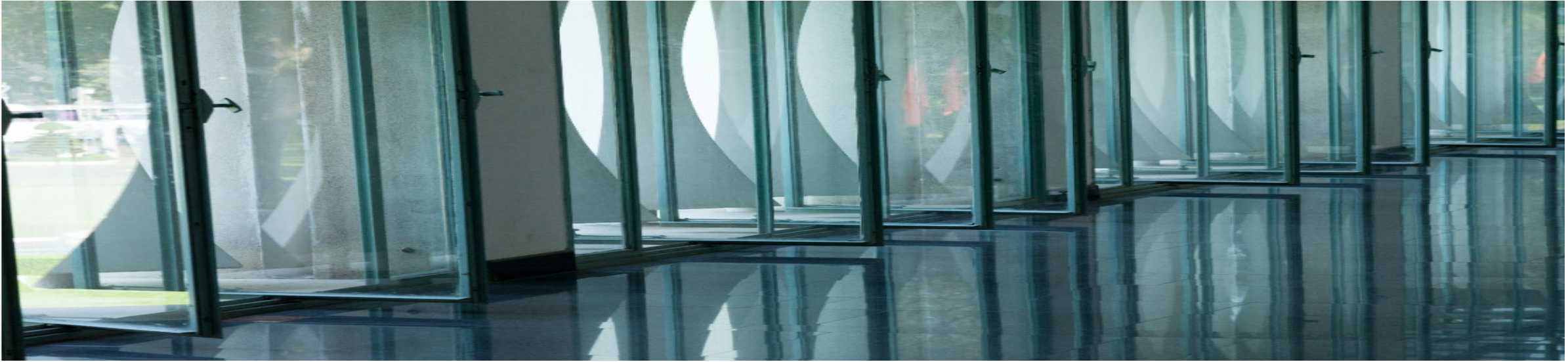
## Berliner „Arbeitskreis Kostenerstattung“ (AK-KE)

Besteht seit Ende 2016 auf Initiative von Dr. Zsafia Szirmak.

Mailing-Liste mit 459 Mitgliedern (Stand 12/2020), diverse davon sind wahrscheinlich auch unterdessen niedergelassen.

Zum Vergleich: Anzahl der Mitglieder der Berliner Psychotherapeutenkammer, die angeben, in Kostenerstattung tätig zu sein: ca. 600 (Auskunft 2017) (danke an Dr. Zsafia Szirmak und Dr. Katja Rose für die Zahlen).

Aus dem AK Kostenerstattung haben sich diverse kleinere Vernetzungsstrukturen entwickelt (z.B. die Bedarfsplanungsinitiative), ca. zweimal jährlich wird ein Treffen des AK KE angeboten (danke für die Unterstützung durch die PTK Berlin). Ansprechpartner in der Kammer, Protokoll an alle, Vernetzung mit „Kassenwatch“ etc.



## Wer sind wir?

Kolleg\_innen ohne Kassensitz, in zahlreichen Arbeitsfeldern tätig (z.T. mit Anstellung, Fortbildung, Supervision, Privatpatient\_innen, BG und andere Versorgungsverträge mit BKK.n ...), thematisch breit aufgestellt, zahlreiche Spezialisierungen

## Was ist uns wichtig?

Wir wollen gute Arbeit leisten und niemandem etwas wegnehmen. Nach unserer Erfahrung ist Platz für alle Kolleg\_innen in der Versorgung.

Manche von uns finden es auch recht attraktiv, frei zu arbeiten.



# Wer kommt zu uns?

Klient\_innen, die einen Bedarf nach Psychotherapie haben und sich bei uns melden -> **Aufklärung über die Versorgung.**

Klient\_innen, die keinen Platz in der Versorgung durch niedergelassene Kolleg\_innen finden.

Klient\_innen mit spezifischen Therapiebedarfen (die vorher gezielt recherchiert haben, über Beratungsstellen weiterverwiesen wurden). (Evidenz: Berücksichtigung von Patient\_innenpräferenzen wichtig für den Therapieerfolg, Norcross & Wampold 2019).



## Zur psychotherapeutischen Versorgung

**Behandlungsbedarf > Inanspruchnahmeverhalten > Psychotherapieplätze**

# Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)

In Kraft getreten am 11.05. 2019. Zahlreiche Änderungen von Einzelgesetzen im SGB.

## Auszug aus den Inhalten

*„Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 bezeichneten Umfang sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, daß die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.“*

Einrichtung von Terminservicestellen unter einheitlicher Nummer ab 01.01.2020: *„Die Terminservicestelle hat ... Versicherten innerhalb einer Woche einen Behandlungstermin bei einem Leistungserbringer ... zu ... vermitteln ... einer Überweisung bedarf es nicht.“ ...*

*„Kann die Terminservicestelle keinen Behandlungstermin bei einem Leistungserbringer ... innerhalb der Frist ... hat sie einen ambulanten Behandlungstermin in einem zugelassenen Krankenhaus anzubieten.“*

*„Die Wartezeit auf eine psychotherapeutische Akutbehandlung darf zwei Wochen nicht überschreiten.“*

*„Die Vertragsärzte sind verpflichtet, der Terminservicestelle freie Termine zu melden.“*

## Das bedeutet in der Praxis:

- Innerhalb einer Woche muss die TSS einen Termin für die Sprechstunde angeboten werden, dieser muss dann innerhalb von vier Wochen angeboten werden (bei Akuttherapie innerhalb von zwei Wochen)
- In der Sprechstunde wird, wenn der\_die Kolleg\_in keinen Platz anbieten kann, das PTV 11 mit Indikationsstellung bezogen auf weitere Behandlungen (z.B. Akuttherapie, „zeitnah erforderliche“ Probatorik ...) zur Weitervermittlung ausgestellt.
- Hiermit wird der\_die Pat. in die Versorgung geschickt ... und wenn er\_sie keine Versorgung findet, kommt Kostenerstattung infrage.

Dann braucht Pat. noch: Liste der Absagen, Dringlichkeitsbescheinigung von der behandelnden Ärzt\_in (Konsilbericht wird oft gleich mit beigelegt), Dringlichkeitsdarlegung durch Pth., Antrag auf Kostenerstattung der Psychotherapie , z.T. Beleg mehrerer Anrufe bei TSS ...) -> Antrag wird gestellt -> ggf. Widerspruch -> ggf. Rängelei mit der KK um den vollen Kostensatz

**Die Patient\_innen, die Kostenerstattung beantragen, verfügen alle über eine ärztliche Bescheinigung über die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Psychotherapie sowie die Bescheinigung eines/einer niedergelassenen Kolleg\_in, dass Psychotherapie indiziert und dringlich ist.**



## Fälle aus der Praxis

Uns erreichen viele Pat. mit Depressionen, Angststörungen, die seit Monaten auf der Suche sind und keinen Platz finden.

Besonders schwierig ist die Versorgungssituation derjenigen Pat., die einen speziellen Bedarf haben (traumatisierte Pat., Pat. mit Persönlichkeitsstörungen, Pat., die eine nicht-deutschsprachige Therapie benötigen, Pat. mit Behinderungen, onkologische Pat., queere/trans\* Pat.): die Terminservicestellen können kein spezifisches Angebot machen, in der Versorgung werden diese Pat. oft wegen ihres Spezialbedarfs zurückgewiesen.

## Quellen

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 10. Mai 2019: Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) vom 6. Mai 2019.

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/T/TSVG\\_BGBL.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/T/TSVG_BGBL.pdf) (27.12.2020)

Norcross, J. C. & Wampold, B. E. (2019): Relationships and Responsiveness in the Psychological treatment of trauma: The Tragedy of the APA Clinical Practice Guideline. *Psychotherapy*, 2019, Vol. 56, No. 3, 391-399.